

Verurtheilung des Rekurrenten durch das Kantonsgericht erfolgt ist, könnte, wenn dasselbe nicht als Ehrverletzung qualifizirt wird, jedenfalls nur das Vergehen der falschen Anschulldigung sein. Nun mag zugegeben werden, daß die falsche Anschulldigung nach den im Kanton Appenzell Innerrhoden über die Kompetenz der Gerichte bestehenden verfassungsmäßigen Normen in die Kompetenz des Kantonsgerichtes falle, und es soll auch nicht bestritten werden, daß nach dem appenzellischen Strafrechte das Gericht befugt gewesen wäre, die Beurtheilung des Rekurrenten wegen falscher Anschulldigung mit der Entscheidung über die auf seine Denunziation eingeleitete Strafflage zu verbinden, so daß, wenn eine Beurtheilung des Rekurrenten wegen falscher Anschulldigung erfolgt wäre, eine Verfassungsverletzung nicht vorläge. Allein in Wirklichkeit hat nun das Gericht gar nicht festgestellt, daß Rekurrent sich der falschen Anschulldigung schuldig gemacht habe und es wäre denn auch eine solche Feststellung mit den konstatarirten Thatsachen und mit dem Gange der Untersuchung offenbar nicht vereinbar. Auch zugegeben nämlich, daß nach dem Strafrechte des Kantons Appenzell Innerrhoden, welches bekanntlich in der Hauptsache nicht auf geschriebenem Rechte, sondern auf Gewohnheitsrecht, resp. einer, anscheinend mehr oder weniger schwankenden, Gerichtspraxis beruht, nicht bloß die vorsätzlich sondern auch die bloß fahrlässig falsche Anschulldigung, welche jedenfalls einzig hier in Frage kommen könnte, strafbar sei, so mangelt doch in dem angefochtenen Urtheile durchaus die Feststellung, daß Rekurrent einer Behörde eine fahrlässig falsche Anzeige gegen den Bezirksrichter Schmid eingereicht habe, und es erscheint dies auch, da ja Rekurrent gar nicht von sich aus der Behörde eine Anzeige eingereicht, sondern erst auf ausdrückliche amtliche Anfrage im Verhör seinen Verdacht, daß Bezirksrichter Schmid der Schreiber des fraglichen Drohbriefes sei, einer Behörde gegenüber geäußert hat, als vollkommen erklärlich und richtig. Ist also die Beurtheilung des Rekurrenten nicht wegen falscher Anschulldigung des Bezirksrichters Schmid bei einer Behörde erfolgt, so kann dieselbe nur wegen Ehrverletzung erfolgt sein, wobei vom Gerichte bloß mit Rücksicht auf das bundesgericht-

liche Urtheil vom 7. Mai 1881 und die ihm von der Ständekommission gegebenen Winke vermieden wurde, dies ausdrücklich auszusprechen, das heißt in seinem Urtheile das Wort Ehrverletzung zu gebrauchen.

4. Ist aber auch die neuerliche Beurtheilung des Rekurrenten durch das Kantonsgericht wegen Ehrverletzung erfolgt, so muß das angefochtene Urtheil, in seinen den Rekurrenten betreffenden Dispositiven, nach dem Ausgeführten zweifellos als verfassungswidrig aufgehoben werden. Denn natürlich konnte das Kantonsgericht die ihm verfassungsmäßig entzogene Kompetenz zu Beurtheilung einer Injurienklage gegen den Rekurrenten, nicht wie es anzunehmen scheint, dadurch herstellen, daß es deren Behandlung mit der Behandlung der Strafflage gegen den Bezirksrichter Schmid wegen gefährlicher Drohung verband, beziehungsweise daß es nachträglich die letztere Klage, welche in seinem frühern Urtheile auffallenderweise einfach mit Stillschweigen übergangen worden war, wieder aufnahm.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 18. März 1882, soweit es den Rekurrenten anbelangt, das heißt in seinen Dispositiven 2, 3 und 4, als verfassungswidrig aufgehoben.

## II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

*Atteintes portées à d'autres droits garantis.*

70. Urtheil vom 15. Juli 1882  
in Sachen Crelier.

A. Am 5. November 1881 erstattete Polizeifeldweibel Waker in Bern dem Polizeiinspektor der Stadt Bern, von Herrenschwand, die Anzeige, daß die Rekurrentin, Wittve A. B. Crelier geb. Zaugg, Speziererin in Bern, welche schon früher wegen

Kollektirens für eine Lotterie bestraft worden sei, verdächtig sei, das gleiche Geschäft fortwährend zu betreiben. Auf diese Anzeige hin nahm der Polizeiinspektor von Herrenschiwand noch am gleichen Tage in Begleit des Polizeifeldweibels Waker eine Hausfuchung in der Wohnung der Frau Crelier vor, worüber ein Verbal aufgenommen und dem Regierungsstatthalteramt Bern zugestellt wurde, welches sodann die Sache an das Richteramt Bern, Abtheilung Strassachen, zu weiterer Behandlung leitete.

B. Die Angeschuldigte, Frau Wittwe Crelier, welche auch in dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren die Gültigkeit der vorgenommenen Hausuntersuchung bestritt, beschwerte sich nun bei der Anklagekammer des Kantons Bern, welcher die Oberaufsicht über die Beamten der gerichtlichen Polizei zusteht, gegen den Polizeiinspektor von Herrenschiwand und den Polizeifeldweibel Waker, indem sie die Anträge stellte:

1. Es sei die Hausfuchung, welche der fragliche Polizeiinspektor von Herrenschiwand und der Polizeifeldweibel Waker am 5. November in der Wohnung der Frau Crelier, Neuen-gasse Nr. 113 in Bern, vorgenommen, für unstatthalt, geseh- und verfassungswidrig und daher nichtig zu erklären und gegen die genannten Personen amtlich einzuschreiten.

2. Es seien die genannten von Herrenschiwand und Waker gegenüber Frau Crelier zum Grundsatz der Entschädigung zu verurtheilen, alles unter Kostenfolge.

Diese Beschwerde wurde indeß von der Anklagekammer des Kantons Bern durch Entscheidung vom 1. April 1882, unter Verurtheilung der Beschwerdeführerin in die Kosten des Verfahrens, als unbegründet abgewiesen.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff die Wittwe Crelier den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie den Antrag: Das Bundesgericht möchte den Beschwerdeentscheid der Anklagekammer des Kantons Bern vom 1. April 1882 als verfassungswidrig aufheben und damit auch die Hausfuchung vom 5. November 1881 als einen verfassungs- und gesehwidrigen Akt nichtig erklären, unter Kostenfolge gegen wen Rechtens. Zur Begründung wird im Wesentlichen bemerkt:

Dem Polizeiinspektor der Stadt Bern stehe nach den Bestimmungen der bernischen Strafprozessordnung absolut kein Recht zu, Hausfuchungen von sich aus vorzunehmen; vielmehr seien zu Anordnung von Hausfuchungen gemäß den nähern Bestimmungen des Gesetzes außer dem Untersuchungsrichter nur der Regierungsstatthalter oder der Einwohnergemeinderathspräsident berechtigt. Allerdings stelle die Anklagekammer darauf ab, daß nach dem vom Regierungsrathe sanktionirten Gemeindereglemente der Stadt Bern der Polizeiinspektor den Einwohnergemeinderathspräsidenten in allen polizeilichen Funktionen zu vertreten habe. Allein ein bloßes, wenn auch vom Regierungsrathe genehmigtes, Gemeindereglement vermöge einem Gesetze nicht zu derogiren und es sei daher die betreffende Reglementsbestimmung ungültig. Im Weitern sei die fragliche Hausfuchung nicht auf eine eigentliche begründete Anzeige sondern auf bloßen Verdacht hin vorgenommen worden und es haben der Polizeiinspektor von Herrenschiwand und der Polizeifeldweibel Waker bei Vornahme derselben die gesetzlichen Bestimmungen über das bei Hausfuchungen zu beobachtende Verfahren aufs gröblichste verletzt, so namentlich die Bestimmungen der §§ 134, 136, 138 und 139 der bernischen Strafprozessordnung, welche u. A. vorschreiben, daß bei Hausfuchungen mit möglichster Schonung vorgegangen werden solle, daß dem Inhaber der durchsuchten Wohnung vor allem der betreffende Beschluß zu eröffnen sei, und daß derselbe wo möglich zur Hausfuchung beigezogen werden solle, daß mit Beschlag belegte Gegenstände unter Siegel gelegt werden sollen und daß über die Vornahme der Hausfuchung ein Protokoll unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten aufzunehmen sei. Statt sich an diese gesetzlichen Vorschriften zu halten, haben Polizeiinspektor von Herrenschiwand und der ihn begleitende Polizeifeldweibel Waker, ohne sich irgendwie über ihre Befugniß hiezu zu legitimiren, nach ihrem Eintritt in das Magazin der Wittwe Crelier sofort begonnen, dort alles zu durchstöbern, und haben sich sogar erlaubt, Waarschaft der Frau Crelier an sich zu nehmen und die in den Laden tretenden Personen, unter Androhung der Verhaftung, zu inquiriren und wie Taschendiebe zu durchsuchen, wofür Beweis an-

erboten werde. In diesem Vorgehen der genannten Polizeibeamten liege eine Verletzung des § 75 der bernischen Staatsverfassung, welcher bestimme: „Das Hausrecht ist unverletzlich. „Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangehöriger darf in eine „Privatwohnung eindringen als in den Fällen und unter den „Formen, welche das Gesetz bestimmt. Gegen jedes formwidrige „Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt „das Gesetz.“ Auch sei auf § 83 der Staatsverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantiere, zu verweisen.

D. Die Anklagekammer des Kantons Bern, welcher diese Beschwerde zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, beantragt Abweisung derselben, indem sie zur Begründung einfach auf ihre angefochtene Entscheidung und auf die an sie erstattete Antwort der beschuldigten Polizeibeamten verweist. Aus letzterer ist folgendes hervorzuheben: Es haben gegen die Rekurrentin allerdings schwerwiegende Verdachtsgründe vorgelegen; es sei nämlich ermittelt gewesen, daß an den im Lotteriekalender als „Spieltage“ bezeichneten Tagen und nur an diesen jeweiligen zwischen 10—12 Uhr auffallend viele Personen in dem Spezereiladen der Frau Crelier sich eingefunden haben; dies in Verbindung mit dem Umstande, daß die Frau Crelier früher schon viermal wegen Lotteriespiels bestraft worden sei, habe es als ziemlich sicher erscheinen lassen, daß die Rekurrentin sich neuerdings einer Widerhandlung gegen das Lotterieverbot schuldig mache und habe es jedenfalls dem Polizeiinspektor geradezu zur Pflicht gemacht, den Thatbestand festzustellen; anders als durch eine an einem Spieltage und in unerwarteter Weise vorgenommene Haussuchung habe dies aber bei der Heimlichkeit, mit welcher das Lotteriespiel selbstverständlich von allen Beteiligten betrieben werde, gar nicht geschehen können. Die Haussuchung sei auch in ganz gesetzlicher Weise vorgenommen worden; eine ausdrückliche Eröffnung des Haussuchungsbeschlusses an die Rekurrentin wäre vollständig überflüssig gewesen und hätte den Zweck der Haussuchung gänzlich vereiteln müssen. Denn die Rekurrentin sei über den Zweck des Erscheinens der Polizei keinen Augenblick im unklaren gewesen; vielmehr habe sie den eintretenden Beamten und den Zweck seines Erscheinens

genau gekannt, wie sich schon daraus ergebe, daß sie, sofort bei dem Eintreten desselben in das öffentliche Verkaufslokal, ohne weitere Anfrage in das dahinter befindliche Komptoir zurückgesprungen sei und sich angesichts habe, die dort befindlichen Papiere zu vernichten, was ihr glücklicherweise nicht vollständig gelungen sei. Den bei der Rekurrentin eintretenden Personen seien die Spieleinsätze und Einsatzzettel abgenommen worden, dies habe aber nach § 137 der bernischen Strafprozessordnung, wonach die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen seien, daß bei einer Haussuchung keiner der gesuchten Gegenstände verloren gehe oder weggenommen werde und daß kein verdächtiges Individuum entrinne, geschehen müssen. Von einer unbefugten oder gesetzwidrigen Handlungsweise des Polizeiinspektors könne also keine Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 75 der bernischen Kantonsverfassung erklärt das Hausrecht als unverletzlich und schreibt in Folge dessen vor, daß kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangehöriger in eine Privatwohnung eindringen dürfe, außer in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimme. Durch diese Vorschrift ist das Hausrecht zum verfassungsmäßigen Rechte der bernischen Angehörigen, welches nach Art. 5 der Bundesverfassung unter dem Schutze des Bundes steht, erhoben worden und es kann mithin wegen Verletzung dieses Rechtes beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden.

2. Durch die erwähnte verfassungsmäßige Garantie wird für den Staat zweifellos die Verpflichtung begründet, das Hausrecht sowohl gegen Verletzung durch Privatpersonen als gegen Beeinträchtigung durch Uebergriffe staatlicher Organe rechtlich zu schützen und wird insbesondere festgestellt, daß das Eindringen staatlicher Organe in die Wohnung eines Bürgers nur dann ein berechtigtes sei, wenn es sich auf eine gesetzliche Bestimmung, d. h. einen Rechtsatz des geschriebenen Rechtes stützt und unter Beobachtung gesetzlicher Formen geschieht. Eine Verletzung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten berechtigt und verpflichtet wäre, läge also zweifellos dann vor, wenn z. B. der Staat den Rechtsschutz gegen

Hausrechtsverletzungen durch Polizeibeamte verweigern, oder wenn er das Eindringen in Privatwohnungen dem freien, an kein Gesetz gebundenen, Ermessen der Polizei- und Untersuchungsbehörden anheimgeben würde. Dagegen kann eine in einem Einzelfalle getroffene Verfügung oder Entscheidung einer kantonalen Behörde über die Zulässigkeit einer Haussuchung u. dgl. nicht deshalb als verfassungswidrig angefochten werden, weil dadurch die in Ausführung der Verfassung von der kantonalen Gesetzgebung aufgestellten nähern Bestimmungen über die Voraussetzungen und Formen des Eindringens öffentlicher Beamten in eine Privatwohnung u. dgl. unrichtig ausgelegt und angewendet worden seien. Vielmehr könnte in einer solchen im Einzelfalle getroffenen Verfügung oder Entscheidung eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes nur dann erblickt werden, wenn entweder das verfassungsmäßige Prinzip selbst grundsätzlich mißkannt oder durch eine offenbar unrichtige und willkürliche Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes umgangen würde, wenn also z. B. eine Haussuchung angeordnet und als zulässig anerkannt würde, obschon dieselbe nach der eigenen Feststellung der kantonalen Behörde durch keine Gesetzesbestimmung gerechtfertigt werden kann, oder wenn eine einschlägige kantonale Gesetzesbestimmung auf offenbar nicht unter dieselbe gehörige Fälle in Umgehung der Verfassung willkürlich ausgedehnt würde. Dies folgt mit Nothwendigkeit daraus, daß eben die gestützt auf den verfassungsmäßigen Grundsatz erlassenen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung nicht selbst einen Bestandtheil des Verfassungsrechtes bilden, so daß in der unrichtigen Anwendung und Auslegung derselben an sich keine Verletzung einer Verfassungsbestimmung liegt, sondern dies nur dann der Fall ist, wenn durch die unrichtige Gesetzesauslegung und Anwendung das verfassungsmäßige Prinzip selbst direkt oder indirekt verletzt wird. Das Bundesgericht nun aber ist nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege bloß befugt zu prüfen, ob eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes selbst vorliege, während dagegen die Nachprüfung der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes sich seiner Kognition entzieht.

3. Hievon ausgegangen kann in dem angefochtenen Entscheide der Anklagekammer des Kantons Bern eine Verletzung des Art. 75 der Kantonsverfassung nicht erblickt werden. Denn wenn die Rekurrentin behauptet, daß die von ihr angefochtene Haussuchung durch einen zu selbständiger Anordnung dieser Maßregel gesetzlich gar nicht befugten Beamten angeordnet und durchgeführt worden sei, weil dem Polizeiinspektor der Stadt Bern die diesfalls dem Einwohnergemeinderathspräsidenten gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht durch ein bloßes Gemeindereglement haben überwiesen werden können, so ist dies gewiß nicht richtig. Denn wenn auch freilich unbestreitbar ist, daß durch ein bloßes Gemeindereglement einem Gesetze in der Regel nicht derogirt werden kann, so fällt doch für den vorliegenden Fall in Betracht, daß durch § 70 der Kantonsverfassung dem Staate ausdrücklich vorbehalten ist, bei Genehmigung der Gemeindereglemente Abweichungen von der gewöhnlichen, d. h. der durch das Gesetz vorgesehenen Regel bezüglich der Organisation der Behörden zu gestatten und es war mithin diejenige Staatsbehörde, welcher die Genehmigung der Gemeindereglemente zusteht, d. h. der Regierungsrath (vergl. § 26 i. f. des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852) unzweifelhaft befugt, der Einwohnergemeinde der Stadt Bern zu gestatten, zu Ausübung der gewöhnlich dem Einwohnergemeinderathspräsidenten übertragenen polizeilichen Funktionen einen besondern Beamten, den Polizeiinspektor, anzustellen, wofür denn auch offenbar ein leicht erklärliches praktisches Bedürfniß vorliegen mußte. Somit war der Polizeiinspektor der Stadt Bern zu Anordnung der fraglichen Haussuchung gesetzlich jedenfalls kompetent. Ob dagegen die Anklagekammer des Kantons Bern mit Recht angenommen habe, daß im vorliegenden Falle die detaillirten Vorschriften der bernischen Strafprozessordnung über das Verfahren bei Vornahme von Haussuchungen vom Polizeiinspektor richtig angewendet worden seien, hat das Bundesgericht nach dem in Erw. 2 Ausgeführten nicht näher zu prüfen; denn es kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die diesbezügliche Entscheidung der Anklagekammer durch offenbar unrichtige und willkürliche Auslegung des Gesetzes den

verfassungsmäßigen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Hausrechtes verlege.

4. Liegt aber sonach eine Verletzung des Art. 75 der Kantonsverfassung nicht vor, so muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Wenn nämlich die Rekurrentin zu Begründung ihres Rekurses beiläufig noch auf den, die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirenden, § 83 der Kantonsverfassung verwiesen hat, so ermangelt ihre daherige Beschwerde jeder Substantirung und ist übrigens von vornherein klar, daß in der hier in Frage stehenden strafprozessualen Beschlagnahme von Gegenständen eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie jedenfalls nicht liegt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### 71. Urtheil vom 15. Juli 1882 in Sachen Steiner.

A. Samuel Steiner, Ulrichs sel. von Deschenbach, Kantons Bern, war im Jahre 1864 im Kanton Bern wegen verschiedener schwerer Diebstähle zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden und befand sich auch dort behufs Abbüßung dieser Strafe in Verhaft. Da er auch im Kanton Solothurn wegen ähnlicher Verbrechen in Untersuchung stand, so wurde er, auf Begehren dieses Kantons, von den bernischen Behörden zum Zwecke seiner dortigen Beurtheilung nach Solothurn ausgeliefert, unter der Bedingung, daß er nach erfolgter Beurtheilung wieder nach Bern, zu Abbüßung der ihm in diesem Kanton auferlegten Strafe, zurückgeliefert werde. Durch Urtheil des Kriminalgerichtes I. Instanz des Kantons Solothurn vom 12. August 1864 wurde Samuel Steiner zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, worauf er am 17. gleichen Monats wieder an den Kanton Bern ausgeliefert wurde. Nachdem er in letzterem Kanton die ihm auferlegte Strafe abgebüßt hatte, wurde er am 14. De-

zember 1878 zum Zwecke der Vollstreckung des solothurnischen Strafurtheils vom 12. August 1864 nach Solothurn zurückgebracht und trat seine Strafe, ohne gegen deren Vollstreckung ursprünglich eine Einsprache zu erheben, in der dortigen Strafanstalt an.

B. Am 14. Februar 1882 nun aber richtete Samuel Steiner an den Regierungsrath des Kantons Solothurn das Gesuch, er möchte sofort aus der dortigen Strafanstalt entlassen und angemessen entschädigt werden, da die ihm durch das Urtheil vom 12. August 1864 auferlegte Strafe schon zur Zeit seines Strafantrittes verjährt gewesen sei. Er wurde indeß mit diesem Gesuche durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Solothurn vom 24. März 1882 abgewiesen und ein hiegegen ergriffener Rekurs an den Kantonsrath von Solothurn wurde von letzterem durch Schlußnahme vom 20. Mai 1882 verworfen.

C. Gegen diese Schlußnahme ergriff Samuel Steiner den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu dem gegenwärtig geltenden, am 18. Juli 1874 in Kraft getretenen, Strafgesetzbuche des Kantons Solothurn vom 21. März 1873 sei die Verjährung einer vor seinem Inkrafttreten verübten strafbaren Handlung oder erkannten Strafe nach demjenigen Gesetze zu beurtheilen, welches für den Beklagten das günstigere sei. Zusage dieses Grundsatzes sei in concreto das Strafgesetzbuch von 1859, unter dessen Herrschaft Rekurrent verurtheilt worden sei, zur Anwendung zu bringen. Nach §§ 60 und 61 dieses Gesetzes verjähren rechtskräftig erkannte Strafen durch Ablauf der doppelten Zeitdauer der erkannten aber nicht erstandenen Strafe und sei eine Unterbrechung oder ein Ruhen der Verjährung gar nicht anerkannt. Demnach sei die dem Rekurrenten durch das Urtheil vom 12. August 1864 auferlegte Strafe schon im August 1878 verjährt gewesen. Uebrigens wäre auch nach dem Strafgesetzbuche von 1873 die Strafe schon vor dem Strafantritte des Rekurrenten verjährt. Denn nach diesem Strafgesetze (§§ 46 und 43) sei die Verjährungsfrist gleich dem Maximum der angedrohten Freiheitsstrafe; letzteres habe in concreto nach § 107 des Strafgesetzbuches von 1859 acht Jahre betragen, so daß die Verjäh-